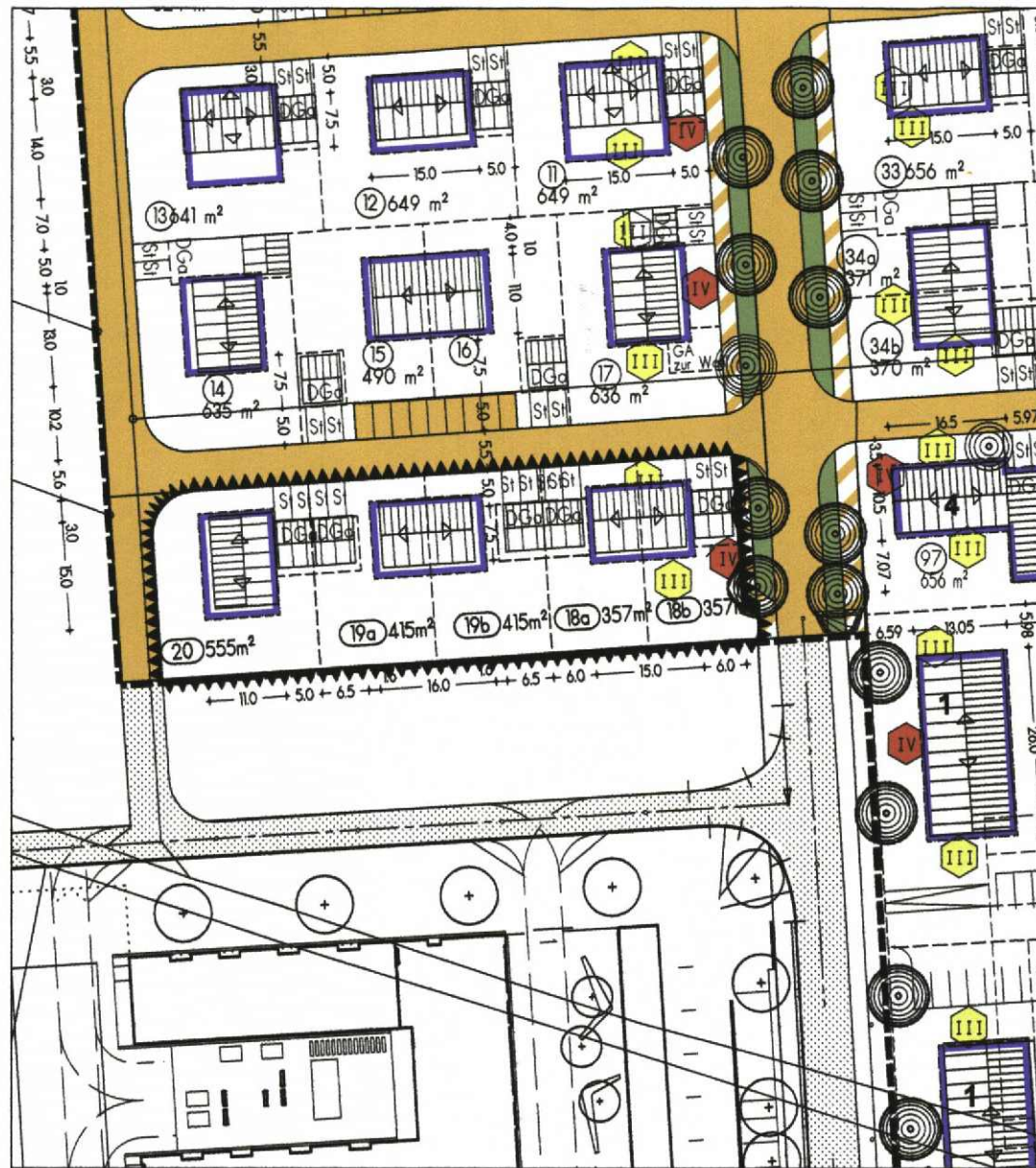


6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "MÜHL DORFER FELD TEIL II"

Landratsamt
Mühl dorf a. Inn
Eing.: 17. Okt. 2011
Nr.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT DAS GRUNDSTÜCK 635 IN TEILEN UND IST IM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN MUHL DORFER FELD TEIL II, 3. ÄNDERUNG ENTHALTEN

DIE STADT MUHL DORF AM INN ERLÄSST GEM. § 2 ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BEKANNT-MACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 14.08.2007, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 UND ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 22.08.1998 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS
S A T Z U N G



FESTSETZUNGEN

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFASST DIE PARZELLEN 20, 19a, 19b und 18 (jetzt 18a und 18b) DER DRITTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MUHL DORFER FELD TEIL II

ALLE FESTSETZUNGEN DER DRITTEN ÄNDERUNG GELTEN AUCH FÜR DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG UNVERÄNDERT.

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS PLANTEIL, FESTSETZUNGEN UND BEGÜNDUNG

Stadt Mühl dorf a. Inn

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Mühl dorf a. Inn 04. Okt. 2011

PLANUNG
ERNST SCHMIDBAUER
ARCHITEKT
TALSTRASSE 33
84453 MUHL DORF
Tel 08631 5682

06.09.2011

Bearbeitet:
04. Okt. 2011

G.Ä.

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

für die

6. VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

im Baugebiet

MÜHL DORFER FELD TEIL II

M = 1 : 1000

Ausgefertigt am: 04. Okt. 2011

1. Bürgermeister der
Stadt Mühl dorf a. Inn

Günther Knoblauch

Planverfasser:

ERNST SCHMIDBAUER
ARCHITEKT Dipl. Ing. (FH)
Talstraße 33 84453 Mühl dorf
Tel. 08631-5682 Fax 08631-15449
E-Mail: ernst@schmidbauer-planung.de

Ernst Schmidbauer

Entwurf:

06.09.2011

A. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSETZUNGEN

1. Grund für die Änderung des Bebauungsplanes aus städtebaulichen und marktwirtschaftlichen Gründen.

Die neue Parzelle 18a und 18b der geänderten Grundstücke haben durch geringe Grenzverschiebungen die Mindestgröße für Doppelhäuser erreicht und hierfür ist der Bedarf groß. Die Parzellen 20, 19a und 19b sind geringfügig in der Fläche geändert

2. Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden. Die ursprünglichen Ziele, Festsetzungen, Ausgleichsberechnungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes blieben unverändert erhalten.

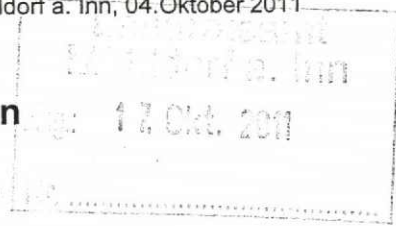
B. GRÖSSE, LAGE, BESCHAFFENHEIT DES GRUNDSTÜCKES

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Mühdorfer Feld Teil II, 3. Änderung“ und umfasst die Parzellen 20, 19a, 19b und 18 (jetzt 18a und 18b)

Hinsichtlich Erschließung, Grünordnung, umliegender Nutzungen sind keine Veränderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt.

Flächenänderungen innerhalb des Bebauungsplanes sind untergeordnet gering.

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn



über den Beschluss der

„6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 04. Oktober 2011

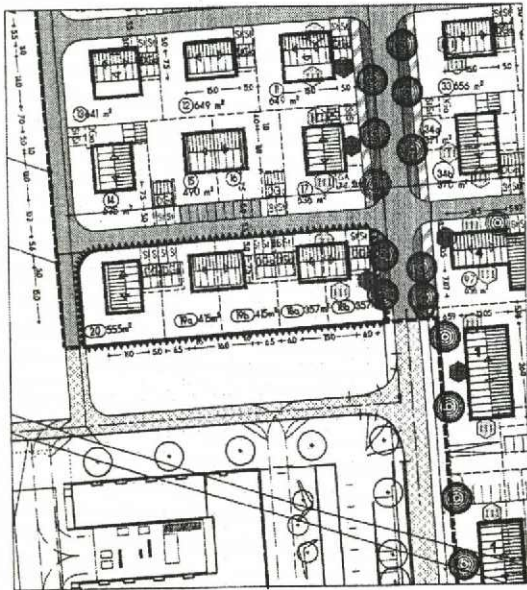
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Knoblauch', written over the date.

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am 17.10.2011
abgenommen 21.11.2011

Landkreis
Mühlhof am Inn
Eing: 17. Okt. 2011
Nr.



FESTSETZUNGEN

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFASST DIE PARZELLEN 20, 19a, 19b und 18 (jetzt 18a und 18b)
DER DRITTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MÜHLDORFER FELD TEIL II

ALLE FESTSETZUNGEN DER DRITTEN ÄNDERUNG GELTEN AUCH FÜR DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG
UNVERÄNDERT.

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS PLANTEIL, FESTSETZUNGEN UND BEGÜNDUNG

STADT MÜHLDORF am Inn LANDKREIS MÜHLDORF am Inn

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "MÜHLDORFER FELD TEIL II" MASSTAB 1/1000

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT DAS GRUNDSTÜCK 635 IN TEILEN
UND IST IM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN MÜHLDORFER FELD TEIL II,
3. ÄNDERUNG ENTHALTEN

DIE STADT MÜHLDORF AM INN ERLÄSST GEM § 2 ABS 1, 95 9
UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BEKANN-
MACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, ZULETZT GEÄNDERT
DURCH GESETZ VOM 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), ART 81 DER
BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 14.08.2007,
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990
ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 UND ART 23 DER GEMEINDE-
ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 22.08.1998
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS
S A T Z U N G

PLANUNG
ERNST SCHWIDBAUER
ARCHITEKT
TALSTRASSE 33
84453 MÜHLDORF
Tel 08631 5682

10/05 2011

Verfahrensvermerke
nach § 13 BauGB
für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Mühldorfer Feld Teil II“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 26.05.2011 Beschluss Nr. 066 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 10.05.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 16.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung und der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn 04.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011

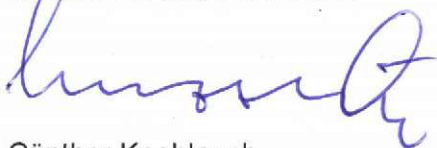
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2011 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011



Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

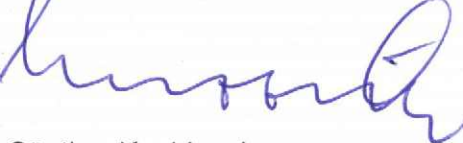


5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 17.10.2011. Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld Teil II“ i.d.F.v. 06.09.2011 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 18.10.2011



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

